



Reglement der Alpgenossenschaft Samnaun

**Stand
15. Oktober 2006**

I. PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Art. 1 Präsident

Aufgaben des Präsidenten sind:

- der Genossenschaft nach aussen;
- Oberaufsicht des Vorstandes;
- Leitung von Sitzungen und Versammlungen;
- Unterzeichnung von Protokollen und Dokumenten zusammen mit einem weiteren Mitglied;
- Kontaktperson zur Gemeinde, bzw. dem Alpeigentümer;
- Delegierung von Vorstandsmitgliedern für Kurse und Tagungen, soweit er nicht selber daran teilnehmen kann.

Art. 2 Aktuar

Die Aufgaben des Aktuars sind:

- Vertretung des Präsidenten (Vizepräsident);
- Führung der Protokolle;
- Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- Einladungen und Korrespondenzen;
- Rapportwesen (Sömmerungsbeiträge, Verwertungszuschüsse usw.);
- Schreibarbeiten des Vorstandes.

Art. 3 Bergmeister

Die Genossenschaftsversammlung bestimmt für jede Alp einen oder zwei Bergmeister. Diese konstituieren sich selbst. Die Aufgaben des Bergmeisters sind:

- Entgegennahme der Viehanmeldungen;
- Anstellungsverhandlungen mit dem Personal;
- Bereitstellen von Geräten, Hilfsmitteln usw.;
- Einführung des Personals in die Arbeiten;
- Ansprechpartner für das Alppersonal;
- Organisation und Überwachung des Gemeinwerkes;
- Organisation der Weidebetriebes und der Düngerverteilung;
- Überwachung der Auftriebsbestimmungen;
- Überwachung des Unterhaltes der Einrichtungen und Anlagen;
- Milchmessung.

Art. 4 ...

II. ANMELDUNG DER TIERE, BESTOSSUNG

Art. 5 Bestossung

Die Alpen der Gemeinde Samnaun können mit nachfolgend aufgeführten Tierarten bestossen werden:

- Kühe,
- Mutterkühe,
- Rinder,
- Kälber,
- Schafe,
- Ziegen,
- Pferde.

Art. 6 Stossaufteilung

Die Alpen der Gemeinde Samnaun dürfen maximal mit den vom Kanton bewilligten Stössen geladen werden.

Aufteilung der Stösse: gemäss eidgenössischen Begriffsverordnung

• 1 Kuh	1.0	Stoss
• 1 Mutterkuh	0.8	Stoss
• Mutterkuh – Kalb unter 1 Jahr	0.17	Stoss
• 1 Rind / Stier über 2 Jahre	0.6	Stoss
• 1 Rind 1 –2 Jahre	0.4	Stoss
• 1 Kalb bis 1 Jahr	0.25	Stoss
• 1 Schaf gemolken	0.25	Stoss
• 1 Ziege gemolken	0.20	Stoss
• 1 Schaf, Ziege	0.17	Stoss
• 1 Stute mit Fohlen	1.0	Stoss
• 1 Pferd über 3 Jahre	0.7	Stoss
• 1 Pferd unter 3 Jahre	0.5	Stoss
• 1 Kleinpferd, Pony, Esel	0.25	Stoss

Die Höchstbestossung kann auch mit Stückzahlen der verschiedenen Tierkategorien festgelegt werden.

Art. 7 Anmeldung

Auf Verlangen des zuständigen Bergmeisters müssen die Tiere bis Ende April des laufenden Jahres zur Sömmerung angemeldet werden. Ergeben sich bei einem Genossenschaftsmitglied grössere Änderungen bei der Alpbestossung, so hat er dies dem zuständigen Bergmeister bis Ende Februar des laufenden Jahres zu melden.

Art. 8 Anmeldegebühr

Für Kühe, Stiere, Pferde, Mutterkühe, Jungvieh und Kleinvieh kann bei der Voranmeldung eine Einschreibgebühr erhoben werden, deren Höhe von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt wird. Die Einschreibgebühr wird bei der Endabrechnung gutgeschrieben.

Zieht ein Genossenschaftsmitglied seine Anmeldung grundlos zurück, bleibt eine allfällig entrichtete Voranmeldegebühr der Genossenschaft. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes bei Abmeldungen entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Verhinderung

Für Tiere, die zwischen der Anmeldezeit und Bestossung umstehen oder ausgemerzt werden müssen, wird die Anmeldegebühr zurückerstattet oder gutgeschrieben.

Art. 10 Bestossungsreduktion

Werden mehr Tiere angemeldet, als es der Höchstbesatz zulässt, werden folgende Massnahmen zur Reduktion vorgenommen:

Nach Möglichkeit werden vom Vorstand der Alpgenossenschaft Tiere innerhalb der Alpen der Gemeinde Samnaun umverteilt.

Art. 11 Bestandesliste

Der Bergmeister übergibt dem Hirten am ersten Tag eine komplette Bestossungsliste. Der Hirt führt die Liste laufend nach, sodass der aktuelle Bestand jederzeit ersichtlich ist.

Im weiteren gelten die Bestimmungen der Tierverkehrskontrolle.

III. DIE SÖMMERUNG

Art. 12 Art. 12 Alpladung

Jeder Bestösser hat seine Tiere selber auf die Alp zu treiben oder zu führen.

Art. 13 Schneewetter

Bei Schneewetter ist jeder Tierbesitzer verpflichtet, die Anweisungen des Bergmeisters zu befolgen und der Hirschaft zu helfen.

Art. 14 Alpentladung

Tiere, die vorzeitig von der Alp genommen werden, sind beim Hirten abzumelden. Bei der Alpentladung ist jeder Tierbesitzer verpflichtet, die Identität seiner Tiere zu kontrollieren.

Der Vorstand kann auch einen gemeinsamen Abtrieb anordnen.

Art. 15 Teilsömmerung

Der Bestösser bezahlt die vollen Sömmerungskosten für Tiere, die er ohne zwingenden Grund nicht auf die Alp bringt oder vorzeitig von der Alp entfernt.

Tiere, die wegen Krankheit oder Unfall vorübergehend nicht alpfungsfähig sind, werden nach Anzahl gealpter Tage verrechnet. Auf Verlangen des Vorstandes muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Die Sömmerungskosten für tödlich verunfallte und abgestürzte Tiere werden ebenfalls nach Anzahl Alptage verrechnet.

Für Kälber, welche während des Alpsommers geboren werden, wird die Hälfte der Sömmerungskosten verrechnet.

Art. 16 Kranke Tiere

Der Bergmeister kann beim Alpauftrieb die Gesundheit der Tiere (Lahmheiten, Euterkrankheiten usw.) überprüfen und gegebenenfalls zurückweisen. Der Tierbesitzer muss sie behandeln oder kann Ersatztiere stellen.

Tiere, die vom Hirten krank gemeldet werden, müssen unverzüglich behandelt und wenn nötig von der Alp genommen werden. Behandlung und Transporte gehen zu Lasten des Tierbesitzers.

Der Bergmeister informiert den Hirten, was bei abgestürzten oder verletzten Tieren vorzunehmen ist (Rettungswesen).

Art. 17 Medikamente

Der Bergmeister sorgt für eine zweckmäßige Alpapotheke.

Die Kosten für die allgemeinen Medikamente werden von der Genossenschaft übernommen. Spezielle Medikamente wie Antibiotika, Spanbollets usw. werden dem Tierbesitzer belastet. Details regelt der Vorstand.

Art. 18 Galtstellen

Der Eigentümer kümmert sich grundsätzlich selbständig um das Galtstellen seiner Tiere. Fällt die Milchmenge eines Tieres unter 3 Kilogramm Tagesmilchmenge oder ist die Milchqualität mangelhaft, kann der Bergmeister das Trockenstellen anordnen.

Art. 19 Impfungen

Der Vorstand kann spezielle Weisungen zur Krankheitsvorbeugung erlassen (spezielle Impfungen, Behandlung gegen Verwurmung usw.). Die Bestösser sind rechtzeitig zu orientieren.

Art. 20 Versicherungen

Ob und in welcher Höhe seine Tiere versichert sind, ist Sache des Tierhalters.

Art. 21 Tierrettungen

Die Bestösser sind verpflichtet, den Gönnerbeitrag für Familien bei der REGA einzuzahlen, damit die Tierrettung mit dem Heli gesichert ist.

Art. 22 Kantonale Alpfahrtsvorschriften

Der Bergmeister ist dafür besorgt, dass die kant. Alpfahrtsvorschriften eingehalten werden.

Art. 23 Milchkontingent

Das Milchkontingent gehört der Genossenschaft. Eine zeitlich limitierte Vermietung oder ein Zu- oder Verkauf muss von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 24 Qualitätssicherung (QS)

Der Bergmeister ist dafür besorgt, dass die Vorschriften der Qualitätssicherung für die Milchproduktion und -verwertung umgesetzt und die verlangten Aufzeichnungen gemacht werden. Im Weiteren sorgt er für eine sachgerechte Ablage der verlangten Aufzeichnungen.

IV. GEMEINWERK

Art. 25 Zweck

Vom Vorstand kann eine obligatorische, unentgeltliche Arbeitsleistung angeordnet werden, die zum Erhalt und Verbesserung der Alpen dient.

Art. 26 Höhere Gesetze

Bei der Weidenutzung und -pflege sind die übergelagerten Gesetze wie Wasserschutzzonen, Moorschutz, Ausführungsbestimmungen der Sömmerungsbeiträge einzuhalten.

Art. 27 Maschineneinsatz

Die Ansätze für den Einsatz von Maschinen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 28 Organisation Kontrolle

Der Bergmeister oder eine speziell dafür eingesetzte Person überwacht das Gemeinwerk und führt Buch über die geleisteten Stunden. Er weist Arbeiten zu und kontrolliert. Es werden nur Stunden (Arbeiten) anerkannt, die vom Bergmeister in Auftrag gegeben wurden.

Art. 29 Personen

Die Pflichtleistung ist von erwachsenen und arbeitsfähigen Personen zu erbringen. Arbeit von Jugendlichen unter 12 Jahren wird als halbe Leistung angerechnet.

V. ENTSCHÄDIGUNG FÜR VORSTANDSMITGLIEDER

Art. 30 Entschädigungen

Die Funktionäre erhalten für den ortsüblichen Einsatz ihrer Charge, exkl. Sitzungsgelder, folgende Entschädigung:

Pauschalentschädigungen:

- Präsident Fr. 1 000.00
- Aktuar/Vizepräsident Fr. 1 000.00
- Bergmeister Kuhalp Fr. 1 000.00/Bergmeister
- Bergmeister Mutterkühe Fr. 1 000.00/Bergmeister
- Bergmeister Jungviehalp Fr. 1 000.00/Bergmeister
- Bergmeister Schafe Fr. 1 000.00/Bergmeister

Zusätzliche Entschädigungen

Ausserordentliche Spesen wie Reisen an Tagungen werden nach den gemeindeüblichen Ansätzen entschädigt.

Die Fahrten auf die Alp werden mit CHF 30.00 pro Fahrt entschädigt.

Ausserordentliche Arbeitsleistungen der Bergmeister werden zu den jeweils üblichen Gemeindeansätzen entlohnt.

Sobald sämtliche Alpen entladen sind, findet eine Vorstandssitzung statt, an welcher alle Bergmeister ihre zusätzlichen Arbeitsleistungen und Fahrten abgeben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Geltungsbereich

Dieses Reglement ist eine Ergänzung der Statuten vom 15. Oktober 2006. Das Reglement wird durch die Generalversammlung genehmigt.

Art. 32 Änderungen

Der Vorstand kann Änderungen zuhanden der Generalversammlung ausarbeiten, die im Voraus zu traktandieren sind.

Änderungsanträge eines einzelnen Genossenschafters sind schriftlich einzureichen.

Art. 33 Genehmigung

Vorliegendes Reglement ist an der Generalversammlung vom 15. Oktober 2006 beraten und beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Ort und Datum: Samnaun, 15. Oktober 2006

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....